

Herrn  
Alexander Müller  
Hengstmannstr. 8

30449 Hannover

Betr.: Petitionsrecht

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.05.2001

Sehr geehrter Herr Müller,

für Ihr o.a. Schreiben danke ich Ihnen.

Bei allem Verständnis für Ihre persönliche Lage muss ich Ihnen leider mitteilen, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages keine rechtliche Möglichkeit hat, in Ihrer Angelegenheit tätig zu werden.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es nämlich, Beschwerden über Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder anderen Verwaltungsstellen des Bundes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Bundesgesetzgebung.

Der Petitionsausschuss kann in Rechtsangelegenheiten, an denen keine einer Kontrolle des Bundes unterliegende Behörde beteiligt ist, weder eine Stellungnahme abgeben noch Rechtsauskünfte erteilen. Diese Aufgabe ist Rechtsanwälten und anderen zur Rechtsberatung befugten Personen übertragen.

Da der Petitionsausschuss aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung auch nicht rechtsberatend tätig werden darf, rege ich an, sich ggf. an einen fachkundigen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu wenden, um zu erfahren, ob und welche rechtlichen Schritte in Ihrer Sache möglich sind.